

Alles im Blick

RICHTLINIE – Seit 1. April sind Totwinkel-Spiegel Vorschrift. Nutzfahrzeuge ohne Weitwinkel- und Nahbereichsspiegel für eine verbesserte Rundumsicht erhalten bei der Hauptuntersuchung bald keine Plaketten mehr. VON KARSTEN THÄTNER UND ANDRÉ MÜLLER

Um tödliche Unfälle und schwere Schäden zu verhindern, hat der EU-Ministerrat in Brüssel im Juni 2007 eine Nachrüstpflicht von optimierten Spiegeln für Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen und mit Erstzulassung ab dem 1. Januar 2000 verabschiedet. Ziel ist es, den „toten Winkel“ zu beseitigen beziehungsweise deutlich zu reduzieren. Vor allem Fußgänger, Rad- und Motorradfahrer sol-

len hierdurch besser geschützt werden. Für neu zugelassene Lkw gilt die Ausrüstungspflicht mit diesen Spiegeln bereits seit Ende Januar 2007. Die EU-Richtlinie zur Nachrüstung sah dabei eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2009 vor.

Ohne Spiegel – HU nicht bestanden
Die Überwachungsorganisation KÜS wies aktuell nochmals auf die nun geänderte

LESEN SIE HIER...

...was sich bei der Hauptuntersuchung von Nutzfahrzeugen zum 1. April geändert hat.

Gesetzeslage hin. Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und einer Erstzulassung ab dem 1. Januar 2000, die nach dem 1. April ohne solche Systeme zur Hauptuntersuchung vorgefahren, werden „mit erheblichem Mangel“ eingestuft, so die Verantwortlichen der KÜS.

Laut den im saarländischen Losheim am See ansässigen Prüfexperten müssen sowohl der Weitwinkel- als auch der Nahbereichsspiegel beim eingedruckten Genehmigungszeichen die Ziffern 03 enthalten und/oder einen Wölbungsradius von 300 Millimetern aufweisen. Gemäß KÜS-Informationen nicht mehr zulässig sind dagegen Spiegel mit der Ziffernfolge 02 im Genehmigungszeichen und einem Wölbungsradius von 400 Millimetern.

Die vorgeschriebene Wölbung kann mittels einer Lehre leicht überprüft werden. Der Nahbereichsspiegel muss in mindestens zwei Metern Höhe am Fahrzeug angebracht werden können. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, ist keine andere Einrichtung für indirekte Sicht als Ersatz vorgeschrieben.

Frontspiegel oder Kamerasystem

Schwere Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen und einer Erstzulassung ab dem 26. Januar 2007 müssen darüber hinaus mit einem zwei Meter über dem Boden angebrachten Frontspiegel oder einem Kamerasystem ausgerüstet sein. Letztere muss sowohl bei stehendem Fahrzeug als auch bei Geschwindigkeiten von bis zu 30 km/h Bilder liefern. ■

